



Informationsmerkblatt

Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse von reglementierten, nicht-universitären Gesundheitsberufen

Kontaktdaten

Schweizerisches Rotes Kreuz
Departement Gesundheit und Integration
Abteilung Bildung
Anerkennung Ausbildungsabschlüsse
Werkstrasse 18
CH - 3084 Wabern

Telefonische Auskünfte werden von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr unter der Nummer +41 58 400 44 84 erteilt. Es gelten die regulären Festnetz- und Mobilnetztarife.

Fax: +41 58 400 45 60
E-Mail: registry@redcross.ch
Internet: www.redcross.ch/anererkennung

Zuständigkeit

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise und vollzieht aktuell Anerkennungen folgender reglementierter, nicht universitärer Gesundheitsberufe:

Ausweise der Sekundarstufe II

- Fachfrau / Fachmann Gesundheit
- Podologie

Diplome der Tertiärstufe

- Biomedizinische Analytik
- Dentalhygiene
- Ergotherapie
- Ernährungsberatung
- Geburtshilfe
- Medizinische Massage
- medizinisch-technische Radiologie
- Naturheilpraktik
- Operationstechnik
- Orthoptik
- Pflege
- Physiotherapie
- Podologie
- Rettungssanität
- Transportsanität

1. Schritt: Obligatorische Vorprüfung

Als erster Schritt erfolgt vor jedem eigentlichen Anerkennungsverfahren eine obligatorische Vorprüfung. Die Vorprüfung ist kostenlos und besagt, ob Ihr Diplom oder Ausweis im Prinzip anerkannt werden kann. Die Überprüfung der berufsspezifischen Voraussetzungen erfolgt im Rahmen des eigentlichen Anerkennungsverfahrens (s. 2. Schritt Gesuch um Anerkennung).

Je nach Land und Ausbildung benötigen wir für die Bewertung Ihres Dossiers unterschiedliche Unterlagen. Um das personalisierte Anmeldeformular für die Vorprüfung zu erhalten, senden Sie uns bitte eine E-Mail mit folgenden Angaben: Nationalität, Abschlussjahr, Ausbildungsland und Ausbildungsabschluss. Oder Sie rufen uns an.

2. Schritt: Gesuch um Anerkennung

Mit der positiven Vorprüfung werden Sie anschliessend direkt das personalisierte Gesuchsformular erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Sie verfügen über einen Berufsausweis, der vom betreffenden Staat oder von einer staatlich anerkannten Stelle ausgestellt wurde *und*
- Sie sind ein/e Staatsangehörige/r eines EU-/EFTA-Staates *oder*
- Sie haben einen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz, sofern Sie kein/e Staatsangehörige/r eines EU/EFTA-Staates sind *oder*
- Sie sind als Grenzgänger/-in in der Schweiz tätig.

Sie füllen das Gesuchsformular komplett aus und senden es uns mit den angekreuzten Unterlagen per Post zurück. Die meisten Unterlagen müssen in Form von amtlich beglaubigten Kopien eingereicht werden, was zusätzlichen finanziellen Aufwand bedeutet.

Allgemeine Anerkennungsbedingungen:

Das SRK anerkennt im Rahmen des Anerkennungsverfahrens einen ausländischen Abschluss nur dann wenn die Inhaberin oder der Inhaber des ausländischen Abschlusses Sprachkenntnisse auf Niveau B2 in einer Amtssprache des Bundes (Deutsch, Französisch oder Italienisch) nachweist, die für die Berufsausübung in der Schweiz erforderlich sind.

Sprachkenntnisse sind nachzuweisen, sofern Sie

- Ihre Berufsausbildung **nicht** in einer dieser drei Sprachen absolviert haben *oder*
- Sie über **kein** Sprachdiplom oder **keinen** Sprachtest auf dem Niveau B2 verfügen (www.sprachenportfolio.ch)

Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses aus einem EU/EFTA-Mitgliedstaat können den Nachweis über genügend Sprachkenntnisse *im Verlauf* des Anerkennungsverfahrens erbringen.

Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses aus einem Drittstaat müssen den Sprachnachweis Niveau B2 noch *vor* dem eigentlichen Anerkennungsverfahren, auf Stufe Vorprüfung, erbringen. So lange ein solcher Nachweis fehlt kann auf das Gesuch (2. Schritt) nicht eingetreten werden.

Ein entsprechendes Merkblatt zur Beurteilung der Sprachkenntnisse sowie die gesetzlichen Grundlagen finden Sie auf unserer Internetseite.

Besondere Anerkennungsbedingungen:

Die besonderen Anerkennungsbedingungen werden Ihnen nach der Prüfung Ihres Dossiers mitgeteilt. Bei festgestellten Lücken in Ihrer ausländischen Ausbildung müssen allfällige Ausgleichsmassnahmen in der Schweiz absolviert werden. Erst nach dem Erhalt des rechtsgültigen Teilentscheides können Sie mit dem Absolvieren der Ausgleichsmassnahme(n) beginnen.

Sobald ein Anerkennungsgesuch komplett vorliegt und die Bearbeitungsgebühr bezahlt wurde, beträgt die Frist für die Bewertung und das Ausstellen eines Teilentscheides oder eines Anerkennungsentscheides etwa drei Monate. Falls ein Teilentscheid mit der Anordnung von Ausgleichsmassnahmen erstellt wird, muss für die Erfüllung dieser Ausgleichsmassnahmen zusätzliche Zeit einberechnet werden.

Die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse wird im Auftrag des Bundes kostendeckend und ohne Profit durchgeführt. Die Kosten setzen sich folgendermassen zusammen:

- Administrative Bearbeitung der Anerkennungsgesuche
- Expertentätigkeit (Analyse, Recherche und Bewertung im Einzeldossierverfahren)
- Infrastruktur
- Aufnahme in das Nationale Register der Gesundheitsberufe NAREG (www.nareg.ch)

Je nach Aufwand im administrativen und inhaltlichen Bereich kostet die Anerkennung bis maximal CHF 1'000.- *. Zusätzlich zur Anerkennungsgebühr wird eine Registrierungsgebühr für das Nationale Register der Gesundheitsberufe NAREG erhoben (davon ausgeschlossen sind Anerkennungen von Ausbildungen auf Sekundarstufe II). **Bitte beachten Sie, dass Sie je nach Anerkennungsverfahren eine Rechnung oder zwei Teilrechnungen erhalten werden.**

* Falls für die Anerkennung eine Zusatzausbildung oder eine Eignungsprüfung absolviert werden muss, entstehen Mehrkosten. Diese Kosten werden von den Anbietern der Ausgleichsmassnahmen den gesuchstellenden Personen direkt in Rechnung gestellt.

Es gibt drei verschiedene Anerkennungsverfahren:

- Vereinfachtes EU-harmonisiertes Verfahren (nur für ausländische Ausbildungen in Pflege und Geburtshilfe **und** entsprechend EU-Richtlinie 2005/36/EG; Anhang 5.2.2 und/oder 5.5.2!) – 1 Rechnung
- Ordentliches Verfahren ohne Ausgleichsmassnahmen – 2 Teilrechnungen
- Ordentliches Verfahren mit Ausgleichsmassnahmen – 2 Teilrechnungen

Die detaillierten Kostenangaben pro Beruf finden Sie auf unserer Internetseite, abrufbar unter dem entsprechenden Beruf.

Zweck einer Anerkennung

- Ermöglicht die berufliche Mobilität in der Schweiz
- Selbstständige Berufsausübung: Eine selbstständige Berufsausübung ist nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens und Erhalt der kantonalen Berufsausübungsbewilligung möglich. Für die Abrechnung von Leistungen im Grundversicherungsbereich (Krankenkassen) gelten weitere gesetzliche Regelungen.
- Zugang zu Weiterbildungen
- Direkte Aufnahme in das Berufsregister

Gesetzliche Grundlagen

Die Anerkennungen richten sich nach folgenden Rechtsgrundlagen:

- EU-Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 oder
- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und
- Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 oder
- Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 und
- Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 23. November 2016